

**Steeg**

---

**Von:** "Steeg" <fred.steeg@resi-verlag.de>  
**An:** "Lunkenheimer" <Lunkenheimer@vgvkh.de>  
**Cc:** <Frey@vgvkh.de>; "Rainer Antweiler" <info@weingut-antweiler.de>; "Bernd Altmayer" <bernd.altmayer@dlr.rlp.de>; "Norbert Antweiler" <gemeinde-volxheim@gmx.de>; "Gerd Petermann" <gerd.petermann@kreis-badkreuznach.de>  
**Gesendet:** Freitag, 14. September 2007 21:47  
**Einfügen:** lunkenheimer-12-09-2007.pdf  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 12.09.2007 / II/139-12

Friedrich H. Steeg+Jacqueline Vogel  
 Kreuznacherstr.22  
 55546 Volxheim  
 Tel.: 06703-961001  
 Email: [fred.steeg@resi-verlag.de](mailto:fred.steeg@resi-verlag.de)  
 Datum: 15.09.2007  
 An die  
 Verbandsgemeindeverwaltung der  
 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach  
 z.Hd. Herrn Lunkenheimer  
 Rheingrafenstr.2  
 55543 Bad Kreuznach

Ihr Schreiben vom 12.09.2007 / II/139-12  
 Zu unserem Widerspruch vom 06.09.2007

Sehr geehrter Herr Lunkenheimer,

Zunächst gehe ich davon aus, dass Sie nichts dagegen haben, wenn wir diese Korrespondenz zum Widerspruch (s.o.) per Email führen. Es ist einfacher und geht schneller.

Außerdem entnehme ich ihrem Schreiben nun, dass Sie nicht bewußt die Vereinbarung von Winzern und Anwohnern die Hauptlesezeitdefinition im Bescheid eigenmächtig verändert haben wollen, sondern diese Definition einfach anders verstanden haben. Das nehmen wir zur Kenntnis. Wir waren irritiert durch Ihre telefonische Bemerkung, "ob ich (Steeg) etwa an Ihrer Entscheidung herummäkeln wolle!" Dies faßten wir dahingehend auf, dass Sie prinzipiell nicht bereit wären, sich auf weitere Korrekturen (nach der ersten Korrektur - siehe Nachtrag vom 17.08.2007) noch einzulassen. Deshalb und weil wir behaupten, dass nach wie vor das Verhandlungsergebnis vom 13.08.2007 nicht vollständig umgesetzt wurde, unser Widerspruch.

Wenn Sie jedoch "anders verstanden haben", dürfte eine Klärung des tatsächlich Gemeinten auch kein prinzipielles Problem darstellen, d.h. die Verständigung darüber könnte ergebnisoffen geführt werden und könnte insofern auch u.U. zu einer Änderung ihres Genehmigungsbescheids vom 14.08.2007 mit Nachtrag vom 17.08.2007 führen. Daher ist uns unverständlich, warum Sie den Widerspruch bereits dem Kreisrechtsauschuß zugeleitet haben. Sie bestätigen damit eigentlich nur, dass Sie, wie wir ursprünglich vermuteten, zumindest nicht bereit sind, den einmal so verfaßten Bescheid nachträglich noch einmal zu ändern – auch wenn noch unterschiedliche Auffassungen vom Verhandlungsergebnis zwischen evtl. sogar beiden Verhandelnden Parteien auf der einen Seite und Ihnen auf der anderen Seite bestehen.

Unter Punkt 1 Ihrer "Klarstellung zum Widerspruch" tragen Sie vor, unser Verhandlungsergebnis mit den volxheimer Winzern über die Definition der Hauptlesezeit sei von Ihnen anders verstanden worden, nämlich so, dass kein endgültiger letzter Termin dadurch definiert worden sei. Die Formulierung 6 + 1 Woche sei zwar gefallen, von Ihnen aber gemäß Ihres Genehmigungsbescheids verstanden worden – also ohne verbindlichen Endtermin. Dies macht aber keinen Sinn, weil für die Anwohner dann ein fest zugesicherter Endtermin nicht mehr existiert – außer dem 31.10.2007, der als Endtermin sowieso eine

inakzeptable Zumutung wäre. Wo aber kein Termin angegeben wird, ist auch kein vollstreckbarer Inhalt gegeben, auf den sich Anwohner berufen könnten.

In der Verhandlung habe ich ausdrücklich darauf beharrt, einen verbindlichen Zeitraum festzulegen, an dessen Ende die präventive, automatische Dauerbeschallung beendet werden muß: ab dem 13.08.2007 beginnend 6 Wochen + 1 Woche auf begründeten Antrag hin. Daraus machten Sie eine Regelung mit befristeter Verlängerungsmöglichkeit ohne bestimmten Endtermin, was de facto auf den 31.10.2007 als Endtermin hinausläuft. Auch bringt der Begriff "flächendeckend" eine zusätzliche Unklarheit in den Genehmigungsbescheid hinein, was nicht unserem Verhandlungsergebnis entspricht. "Flächendeckend" kann nicht einfach so als deckungsgleich mit "präventiver, automatischer Dauerbeschallung" angenommen werden. Sie schreiben ausdrücklich in Ihrem Nachtrag vom 17.08.2007 unter "zu lfd.Nr.2", auch für die nach dem 30.09.2007 noch möglichen befristeten (ohne Begrenzung) Verlängerungen, dass es sich um "flächendeckende" Vogelabwehr handelt – also die gleiche Methode wie vorher auch! Dies führt Ihre Behauptung, der 30.09.2007 sei laut Genehmigungsbescheid doch ein endgültiger Termin für die Beendigung der flächendeckenden (präventiven, automatischen) Beschallung ad absurdum!

Zitat: "... wobei der flächendeckende Einsatz **mit Ablauf des 30.09.2007 beendet sein muss**. (im nächsten Satz:) ... damit entschieden werden kann, ob **darüber hinaus** eine **weitere befristete flächendeckende** Abwehr genehmigt werden kann oder nicht." (Hervorhebung von uns)

In Ihrem Schreiben vom 12.09.2007 (siehe vorletzter Absatz Seite 2) behaupten Sie fälschlicherweise, die flächendeckende Vogelabwehr sei laut Genehmigungsbescheid mit dem 30.09.2007 beendet. Bei den Verlängerungen gehe es nur noch um Einzelgeräte. Indirekt räumen Sie dadurch ein, dass ein verbindlicher Endtermin 30.09.2007 eigentlich auch von Ihnen gewollt war. Dann schreiben Sie das aber bitte auch unmißverständlich in den Genehmigungsbescheid hinein!

Ich bitte Sie, den juristischen Vorgang nicht noch weiter unnötig aufzublähen und bezüglich einer Klärung

1. sich zu überlegen, ob nicht doch Ihre Formulierung im Genehmigungsbescheid die sogar von Ihnen unterstellte Zwecksetzungen einer Terminierung gar nicht einlöst
2. sich noch einmal bei den anderen Verhandlungsteilnehmern zu informieren,
3. die Weiterleitung an den Kreisrechtsausschuß vorläufig zu stoppen, wenn möglich,
4. wegen evtl. noch möglicher Abhilfe einen Termin zur Klärung mit den Verhandlungsteilnehmern anzuberaumen oder
5. einfach die bereits von den Verhandlungsteilnehmern abgesegnete Lösung – wie in meinem Schreiben vom 06.09.2007 zitiert – in den Bescheid zu übernehmen, damit unser Widerspruch gegenstandslos wird

Mit freundlichem Gruß

F.H.Steeg+J.Vogel